

Bundesministerium für  
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1010 Wien

per E-Mail: [post.i11@bmwfw.gv.at](mailto:post.i11@bmwfw.gv.at)

**ZI. 13/1 16/3**

**BMWFW-96.239/0007-I/11/2015**  
**BG, mit dem das Vermessungsgesetz geändert wird**

**Referent: Präs. Dr. Thomas Schreiner, Rechtsanwalt in Eisenstadt**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

Grundsätzlich wird die Absicht des Gesetzes, das Verfahren zur Grenzberichtigung und Grenzfeststellung einer exakteren rechtsstaatlich normierten Vorgangsweise zuzuführen, vollinhaltlich begrüßt. Die alte Regelung entspricht nicht mehr dem heutigen Rechtsverständnis.

Als richtig begrüßt wird auch der Ansatz, dass die Parteistellung klar definiert und ein vorgelagertes Verfahren, das das Parteiengehör sicherstellt, durchgeführt wird.

Sprachlich und rechtstechnisch halten wir aber die Formulierung der zu ändernden Bestimmungen, in der immer auf „Unterschriften“ oder auf „fehlende Unterschriften“ abgestellt wird, für unrichtig und auch nicht der gängigen verfahrensrechtlichen Terminologie entsprechend. Es geht um die Zustimmung der jeweiligen Partei und nicht um die Unterschrift. Es sollte daher grundsätzlich auf „Zustimmung“ oder „fehlende Zustimmung“ abgestellt werden. In einer generellen Bestimmung sollte separat festgehalten werden, dass die Unterfertigung bzw. die Unterschriftsleistung als Zustimmungserteilung gilt und eine Bevollmächtigung gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig ist. Unseres Erachtens könnte die Zustimmung ja auch in anderer Form als durch bloße Unterfertigung des Dokuments erteilt werden. Der Begriff der Unterschrift greift in vielen Fällen auch zu kurz, so wird etwa im Falle von Sachwalterschaften die Zustimmung desjenigen, der zur Entscheidungsfindung beauftragt ist, notwendig und die Unterschrift des bürgerlichen Eigentümers nicht wirksam sein.



Die unbefriedigende Situation, dass ein einmal bescheinigter Plan für die Genehmigungsdauer (regelmäßig 18 Monate) dem Rechtsbestand angehört und eine Änderung nicht möglich ist, verlangte nach einer sachgerechteren Lösung. Begrüßt wird daher die nunmehrige Möglichkeit, einen bescheinigten Plan „zurückzuziehen“. Die neuen Regelungen in §§ 39 und 39a sehen nun eindeutig vor, dass Antragsteller und Partei des Planbescheinigungsverfahrens ausschließlich der jeweilige Planverfasser ist. Damit bestand ein Spannungsverhältnis zum Eigentümer, da aus Sicht des auftraggebenden Eigentümers der Planverfasser ja nur Auftragnehmer bzw. Vollmachtnehmer ist. Die nunmehrige Regelung, dass der Eigentümer, auch nur der Miteigentümer, eines betroffenen Grundstücks die Löschung der Anmerkung erwirken kann, wie in § 39 Abs 1 vorgesehen, entschärft diesen Konflikt, da sie nun eine auf die Löschung beschränkte Parteistellung einräumt. Diese Lösung kann als die Parteienrechte einigermaßen während hingenommen werden.

Die Neuregelung der Anmerkung von Vermessungsverfahren (Änderung § 11 Abs 1 Z 2 und 3 und auch § 14 Abs 1 VermG) wird als transparent und den Erfordernissen der Praxis entgegenkommend begrüßt.

Das Verfahren zur Feststellung des Grenzverlaufs (§ 18a) bedurfte grundsätzlich einer Neuregelung. Angesichts hoher Formerfordernisse für Grundbuchshandlungen war es hinsichtlich der rechtsstaatlichen Wertungen nicht vertretbar, dass ein Nachbar, der nicht zu einer Grenzverhandlung erschienen ist, durch Nichterhebung von Einwendungen seine Rechte verloren hat. Im Falle von Einwendungen blieb das gesamte Verfahren überhaupt ergebnislos (§ 17 Z 1).

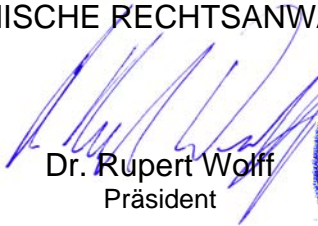
Die grundsätzliche Lösung eines strukturierten Verfahrens zeigt sich daher als sinnvoll. Es ist richtig, dass versucht werden soll, fehlende Zustimmungen nachträglich zu erlangen und dass dieser einer Schlichtung ähnliche Vorgang vom Vermessungsamt durchgeführt werden soll.

Weitgehende Ausnahmen bleiben für Massenverfahren wie agrarbehördliche Zusammenlegungen und straßenbaulich bedingte Grundstücksänderungen. Bei Agrarverfahren erscheint dies unbedenklich, da in derartigen Fällen ohnehin ein aufwendiges Allparteienverfahren durchgeführt wurde. Bei der Verbücherung von Straßenzügen sollte mittelfristig eine Regelung angestrebt werden, die den Rechtsschutz der Betroffenen in höherem Maß gewährleistet.

Insgesamt wird die Novelle sohin begrüßt.

Wien, am 15. Februar 2016

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

  
Dr. Rupert Wolff  
Präsident

